

# Geschiedenenunterhalt geltend machen 👬



Wenn Sie rechtskräftig geschieden und Sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können Sie von Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten einen angemessenen Unterhalt verlangen.

#### Basisinformationen

Grundsätzlich sind Sie und Ihre ehemalige Ehepartnerin oder Ihr ehemaliger Ehepartner nach der Scheidung zunächst verpflichtet, für den eigenen Unterhalt eigenverantwortlich zu sorgen. Wenn Sie nach der Scheidung dazu außerstande sind, können Sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen.

Sollten Sie sich mit Ihrer geschiedenen Ehegattin beziehungsweise Ihrem Ehegatten nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Geschiedenenunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen.

Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Weitere Informationen können Sie auch den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.

# Voraussetzungen

- die Ehegatten sind rechtskräftig geschieden
- Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands, zum Beispiel Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aufstockungsunterhalt
- Anspruch bestand zum Zeitpunkt der Scheidung
- Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen
- Sie müssen bedürftig sein.
  - Hierbei sind Ihr Einkommen und Ihre Zahlungsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend.
- die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner muss leistungsfähig sein

#### **Ablauf**

Ein Antrag zur Geltendmachung eines Geschiedenenunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Welches Familiengericht für Sie örtlich zuständig ist ermittelt für Sie die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin

beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.

- Der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess.
- Das Gericht kann Ihnen und Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten aufgeben, Auskunft über das jeweilige Einkommen, Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie oder Ihre ehemalige Ehegattin oder Ihr ehemaliger Ehegatte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das Gericht selbstständig Erkundigungen einholen, zum Beispiel bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.

# Benötigte Unterlagen

- Nachweise über Einkünfte, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Gegebenenfalls weitere durch das Gericht zu bestimmende Belege
- Gegebenenfalls schriftliche Versicherung, dass die erteilten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig sind

# Zuständige Stellen

#### Amtsgericht Bremen

- **(0421) 361 15957**
- **(0421) 496 34851**
- Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen
- Website
- office@amtsgericht.bremen.de

### Amtsgericht Bremen-Blumenthal

- +49 421 361 7714
- **+**49 421 361 7302
- Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
- Website
- office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de

### Amtsgericht Bremerhaven

- **(0471) 596 13680**
- **(0471) 596 13696**
- Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
- Website
- office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation mehr

#### Gebühren / Kosten

- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten

Beides richtet sich im Wesentlichen nach dem Verfahrenswert.

# Fristen & Bearbeitungsdauer

#### Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine gesetzlichen Fristen.

#### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In einem Hauptsacheverfahren beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel circa 3 bis 6 Monate, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls auch länger.

Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung haben in der Regel eine Bearbeitungsdauer von 3 bis 6 Wochen.

# Rechtsgrundlagen

- §§ 1569 bis1586b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 111 Nummer 8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- § 112 Nummer 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- § 113 Absatz 1 bis 3 und 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- § 114 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- §§ 231 bis 248 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

# Weitere Informationen

 Informationen zum Thema Scheidung und nachehelicher Unterhalt und Broschüre zum Eherecht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz

Aktualisiert am 31.01.2025